

Umweltrechtliche Grundprinzipien



Ablauf der Veranstaltung

1. Das Nachhaltigkeitsprinzip

2. Das Vorsorgeprinzip

3. Das Verursacherprinzip

4. Weitere Prinzipien

Umweltrechtliche Grundprinzipien Ziele

Nach diesem Lernblock...

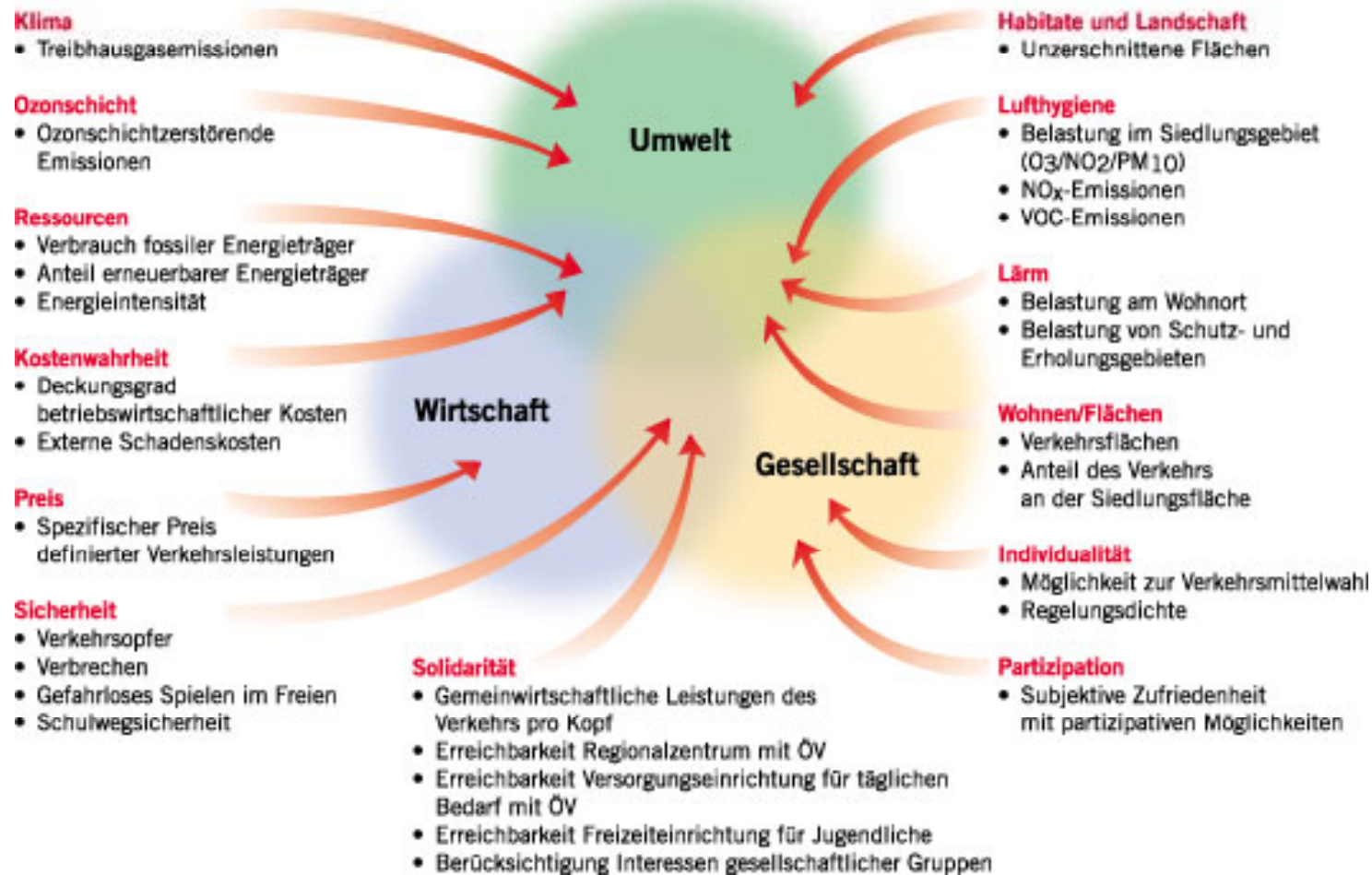
- kann ich die umweltrechtlichen Grundprinzipien aufzählen;
- kann ich erklären, was das Nachhaltigkeitsprinzip beinhaltet und bedeutet;
- kann ich erklären, was das Vorsorgeprinzip beinhaltet und bedeutet;
- kann ich mindestens zwei Beispiele für die Realisierung des Vorsorgeprinzips in der Gesetzgebung aufzählen;
- kann ich erklären, was das Verursacherprinzip beinhaltet und bedeutet;
- kann ich die verschiedenen Arten von „Störern“ aufzählen und definieren;
- kann ich noch weitere umweltrechtlichen Prinzipien aufzählen.

1. Das Nachhaltigkeitsprinzip

Nachhaltigkeit im ökologischen Sinn

- 1902:
Forstpolizeigesetz (flächenmässige Erhaltung des Waldes; wirtschaftliche Nutzung des Waldes wird auf den Ertrag beschränkt)
- Art. 73 BV:
Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Nachhaltigkeit: Aspekte

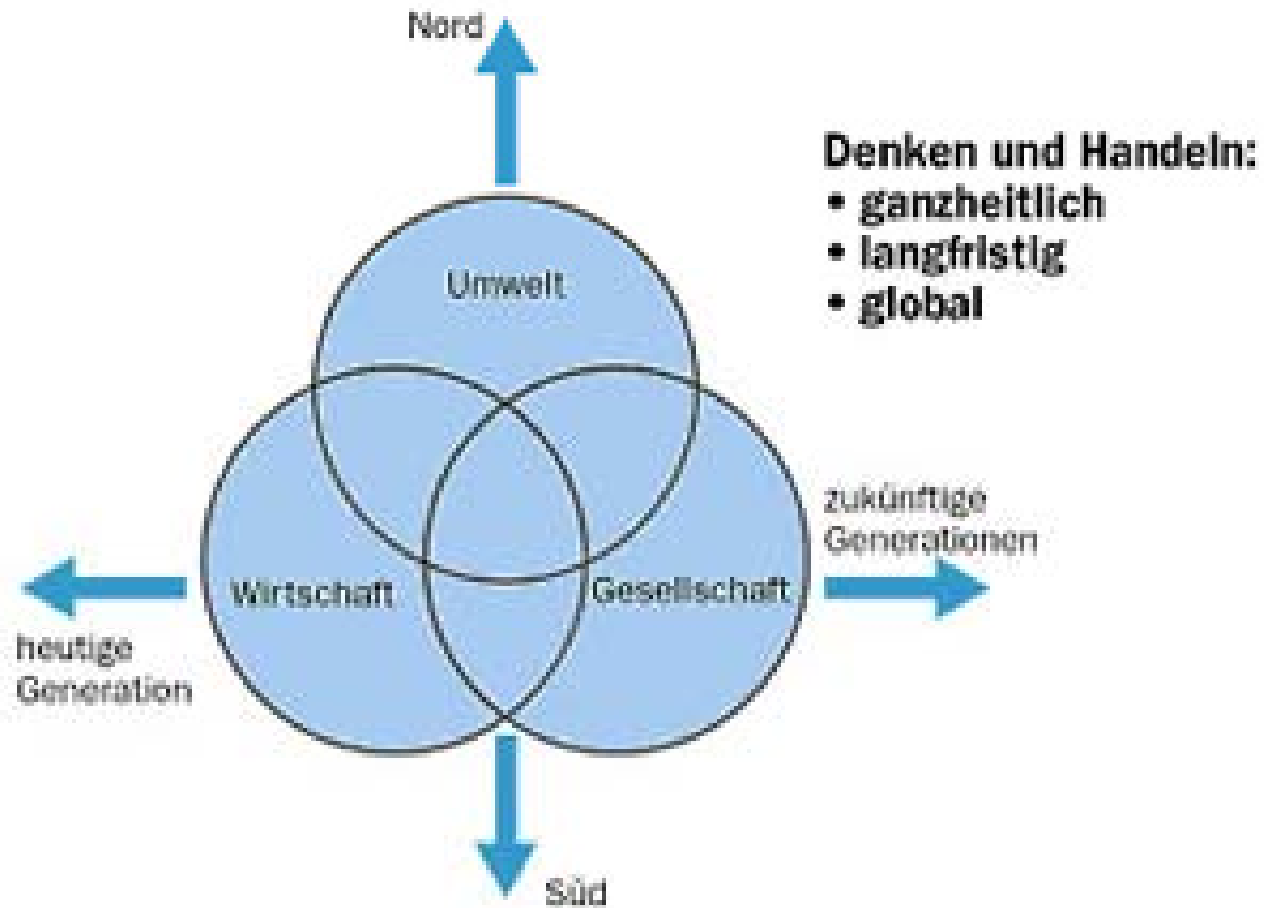


Nachhaltige Entwicklung

„Nachhaltige Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“

(Brundtland-Report, 1987)

Nachhaltige Entwicklung: Dimensionen



Justiziabilität des Nachhaltigkeitsprinzips?

(kurze Durchsicht des Entscheids durch Teilnehmende,
anschliessend Diskussion im Plenum)

Fall Köniz BE: Dimensionierung einer Kiesabbauzone

Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Februar 2004
(1A.115/2003)

Kann mit Erfolg gerügt werden, dass eine Nutzungsplanung
gegen das Nachhaltigkeitsprinzip verstösst?

Ist das Nachhaltigkeitsprinzip überhaupt zu berücksichtigen?
Wenn ja, wie?

Ist Kiesabbau nachhaltig?

[URP 2004, 299]

2. Das Vorsorgeprinzip

Vorsorge



Elemente des Vorsorgeprinzips

Thema: Die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen

Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen an der Quelle

Eine Vermeidung von Umweltbelastungen ist nur an der Quelle möglich.

Entscheidungsregel für den Fall von Unsicherheit:

- Verzicht auf wissenschaftliche Gewissheit
- Umkehr der Beweislast

Schaffung von „Sicherheitsmargen“

Stichwort: unüberschaubare Risiken

Berücksichtigung der Unsicherheiten über langfristige Wirkungen von Umweltbelastungen durch Schaffung von Sicherheitsmargen

(je schwerer die drohende Schädigung wiegt und je grösser die Eintrittswahrscheinlichkeit, desto eingreifendere Massnahmen der Vorsorge sind geboten)

Beispiele

Rechtsgebiet	Bestimmung	Wortlaut
Zweckartikel des USG	Art. 1 Abs. 2 USG	Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.
Immissions-schutzrecht	Art. 11 USG	<p>¹ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).</p> <p>² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>³ ...</p>

Beispiele

Rechtsgebiet	Bestimmung	Wortlaut
Katastrophenschutz (Störfallvorsorge)	Art. 10 Abs. 1 USG	Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten.

Beispiele

Rechtsgebiet	Bestimmung	Wortlaut
Umweltgefährdende Stoffe	Art. 26 Abs. 1 USG	Stoffe dürfen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können.
	Art. 28 Abs. 1 USG	Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können.

Beispiele

Rechtsgebiet	Bestimmung	Wortlaut
Abfallrecht	Art. 30 Abs. 1 USG	Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
Gewässer-schutzrecht	Art. 3 GSchG	Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
Gewässer-schutzrecht	Art. 19 ff. GSchG	Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässer-schutzbereiche ein. ...

Beispiele

Rechtsgebiet	Bestimmung	Wortlaut
Gewässer- schutzrecht	Art. 6 GSchV	<p>¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von verschmutztem Abwasser..., wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind.</p> <p>² Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn:</p> <p>a. die betroffenen Gewässer durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen... nicht erfüllen...</p>

Übung

Verwertung von Speiseöl- und Speisefettabfällen in einer Abwasserreinigungsanlage (Fall Kiesen BE)

BGE 133 II 169

- Ist das Vorsorgeprinzip bei umweltrechtlichen Bagatellfällen überhaupt anwendbar? Vgl. E. 3.2.
- Hat das Vorsorgeprinzip emissionseliminierenden Charakter?

[URP 2007, 818]

[URP 2010, 138]

3. Das Verursacherprinzip

Der Gedanke dahinter

„Internalisierung“ externer Kosten

Überwälzung von Kosten für Umweltschutzmassnahmen auf den Verursacher:
ein reines **Kostenzurechnungsprinzip**, keine Herleitung von Verhaltenspflichten

Gegenstück zum Gemeinlastprinzip

Verankerung in der Bundesverfassung: Art. 74 Abs. 2

Zweck: Anreiz zu umweltfreundlichem Verhalten → indirekte Verhaltenslenkung

Wer ist Verursacher?

Störer- und Verursacherprinzip

- Begriff des Verursachers („Eigentümer“, „Inhaber“, „Betreiber“?)
- Begriff des Störers
- Vorbehalt der gesetzlichen Grundlage

Störer- und Verursacherprinzip

Die verschiedenen Verursacher:

- Verhaltensstörer
- Zustandsstörer
- Mehrheit von Verursachern

Ausprägungen (Beispiele)

Immissionsschutzrecht: Art. 20 USG

Abfallrecht: Art. 32 Abs. 1/32a USG

Altlastenrecht: Art. 32d USG

Gewässerschutzrecht: GSchG 60a



4. Weitere Prinzipien

Überblick

Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise

Art. 8 USG

„Sind für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden und besteht zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen, so muss diese Rechtsanwendung materiell koordiniert erfolgen...“

BGE 116 Ib 57

Kooperationsprinzip

Art. 41a USG

Übung

Lesen Sie den NZZ-Artikel „Umweltschutz bleibt eine prekäre Aufgabe“ vom 2. August 2008:

- Welche Grundprinzipien des Umweltrechts sind im Artikel angesprochen?
- Der Artikel stellt im Abschnitt „Ressourcenschutz am Anfang“ die konzeptionelle Ebene des Umweltrechts der Ebene der Praxis gegenüber. Worin bestehen die Ziele der unterschiedlichen Ebenen? Welcher Zielkonflikt ist angesprochen?
- Welche Konflikte innerhalb der Umweltpolitik sind angesprochen? Woraus entstehen sie?

Zielkontrolle: Ziele erreicht?

- Ich kann die umweltrechtlichen Grundprinzipien aufzählen;
- Ich kann erklären, was das Nachhaltigkeitsprinzip beinhaltet und bedeutet;
- Ich kann erklären, was das Vorsorgeprinzip beinhaltet und bedeutet;
- Ich kann mindestens zwei Beispiele für die Realisierung des Vorsorgeprinzips in der Gesetzgebung aufzählen;
- Ich kann erklären, was das Verursacherprinzip beinhaltet und bedeutet;
- Ich kann die verschiedenen Arten von „Störern“ aufzählen und definieren;
- Ich kann noch weitere umweltrechtlichen Prinzipien aufzählen.